

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 28.10.2020

Nummer 26

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112
Feuerwehr: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** notdienst-zahn.de

Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

Aktuell im Internet: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlage ist Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Kreisalten- und Pflegeheim Werneck GmbH zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Kreisalten- und Pflegeheim Werneck GmbH zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage der § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Beschäftigte des Wohnbereiches 1 der Einrichtung Kreisalten- und Pflegeheim Werneck GmbH, Spitalstraße 2 - 4, Werneck (im Folgenden: Beschäftigte) sowie Personen, die in dieser Einrichtung im Wohnbereich 1 betreut werden (im Folgenden: Betreute), wird die molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung (Abschlusstestung) am 29.10.2020 in der Einrichtung Kreisalten- und Pflegeheim Werneck GmbH (Spitalstraße 2 - 4, Werneck) vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Landratsamtes Schweinfurt in Abstimmung mit dem Einrichtungsleiter und dem Gesundheitsamt durchgeführt.
2. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
3. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 29.10.2020) und mit Ablauf des 5. Novembers 2020 außer Kraft.

Begründung:

Das Landratsamt Schweinfurt ist für Anordnungen gemäß § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 IfSG in Verbindung mit § 65 Satz 1 ZustV und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Die Anordnung durfte in Form der Allgemeinverfügung ergehen, weil es sich um die Regelung eines Einzelfalls für den bestimmten Personenkreis der Beschäftigten und Betreuten der Einrichtung Kreisalten- und Pflegeheim Werneck GmbH (Spitalstraße 2- 4, Werneck), für die das Landratsamt Schweinfurt nach Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG zuständig ist, handelt. Ihr Regelungsgehalt betrifft die Bekämpfung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG. Bei Covid-19 handelt es sich um die durch SARS-CoV-2 hervorgerufene übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Rechtsgrundlage der Anordnungen sind § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 IfSG.

Nach § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor. Nach Erkenntnissen des Gesundheitsamtes Schweinfurt wurde eine Bewohnerin positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet. Der entsprechende Befund liegt dem Gesundheitsamt vor. Die Infizierte sowie deren Kontaktpersonen der Kategorie I nach der Definition des Robert-Koch-Instituts befinden sich bereits in häuslicher Isolation. Bei der Infizierten handelt es sich um eine Kranke (§ 2 Nr. 4 IfSG) oder Ausscheiderin (§ 2 Nr. 6 IfSG), bei den Kontaktpersonen der Kategorie 1 (§ 2 Nr. 7 IfSG) um Krankheitsverdächtige. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person in der Einrichtung ausreicht.

Da die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft das Landratsamt Schweinfurt die notwendigen Schutzmaßnahmen. Hinsichtlich des „Ob“ des Handelns liegt insoweit eine gebundene Entscheidung vor. Hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen (das „Wie“ des Eingreifens) ist dem Landratsamt Schweinfurt nach der gesetzgeberischen Konzeption Ermessen eingeräumt.

Adressat von Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG können auch Nichtstörer sein (vgl. BVerwG, U.v. 22.03.2012 – 3 C 16/11).

Nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 2 IfSG sind die Beauftragten der zuständigen Behörde und des Gesundheitsamtes zur Durchführung von Ermittlungen berechtigt, Proben zur Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen.

Bei den Maßnahmen handelt es sich um geeignete, notwendige und angemessene Bekämpfungsmaßnahmen. Das Landratsamt Schweinfurt benötigt die Testergebnisse aller in Ziffer 1 genannten Personen, um Infektionsketten lückenlos nachvollziehen zu können und ggf. geeignete weitere Schutzmaßnahmen (Isolation weiterer positiv Getesteter sowie Kontaktpersonenmanagement) ergreifen zu können.

Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig. Bei einer Abwägung der subjektiven Interessen der Betroffenen wie deren allgemeine Handlungsfreiheit und körperlicher Unversehrtheit mit dem öffentlichen Interesse nach § 1 Abs. 1 IfSG, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, überwiegt das öffentliche Interesse. Die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens, insbesondere immungeschwächter, älterer oder kranker Personen, überwiegen. Die rasante weltweite Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 stellt eine außergewöhnliche Situation dar. Bei einem nicht geringen Teil der Erkrankten ist mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen, die teilweise Klinikaufenthalte bis hin zur Intensivbehandlung erforderlich machen. Auch mit einem letalen Ausgang ist für manche Erkrankte zu rechnen. Die Krankenhäuser im Landkreis Schweinfurt, im Freistaat Bayern und in der gesamten Bundesrepublik haben

eingeschränkte Kapazitäten, um derart intensiv behandlungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Daneben ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrechtzuerhalten. Breitet sich das Virus unkontrolliert mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten nicht mehr bewältigen können. Dies geht sowohl zu Lasten der an Covid-19-Erkrankten als auch zu Lasten der sonstigen intensiv Behandlungsbedürftigen. Die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit Einzelner sind somit ebenso gefährdet wie die öffentliche Gesundheit im Ganzen. Die weltweite Pandemielage und die aktuelle epidemiologische Lage im Landkreis Schweinfurt rechtfertigen vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Entwicklung der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 und der damit einhergehenden, in kurzer Zeit zu erwartenden starken Zunahme an Covid-19-Erkrankungen die Anordnungen. Der geringe und kurzzeitige Eingriff in die Rechte der Betroffenen wiegt geringer.

Aufgrund der oben genannten Erwägungen ist die Anordnung einer Abschlusstestung bei einer besonders gefährdeten Einrichtung wie vorliegend zum Schutz der besonders vulnerablen Bewohner erforderlich.

Die Verpflichtung aus Ziffer 2 ergibt sich unmittelbar aus § 16 Abs. 5 i.V.m. § 28 Abs. 3 IfSG und erfolgt nur aus Klarstellungsgründen, da eine Vielzahl der Verpflichteten unter Betreuung steht.

Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Nach Art. 41 abs. 3 Satz 2 BayVwVfG darf eine Allgemeinverfügung dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Dies ist vorliegend der Fall, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der ohnehin bereits bestehenden Belastung des Gesundheitsamts.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Die Einhaltung der Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung kann mittels Verwaltungszwang durchgesetzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstraße 26
97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung

dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung - Angelegenheiten der Fürsorge.)

gez.
Sonja Weidinger
Abteilungsleiterin